



BürgerInneninitiative gegen ein Großbordell in Marburg-Wehrda

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten

Bilanz eines gesetzgeberischen Flops und seiner Folgen

(Stellungnahme der Marburger Bürgerinitiative bi-gegen-bordell.de)

Am 19. Oktober 2001 verabschiedete der Deutsche Bundestag den von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“. Es trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Damit war Prostitution nicht mehr sittenwidrig und ihre **Legalisierung für die Bundesrepublik Deutschland beschlossen**.

Zwei Zitate vor der Beschlussfassung im Oktober 2001 beschreiben die damit verbundenen Erwartungen:

- **Ich bin mir sicher, dass wir mit diesem Gesetz einen gesellschaftspolitischen Meilenstein setzen werden.** (Elli Brandt-Elsweier / SPD)
- **Mit diesem Gesetz haben wir einen Riesenschritt auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung von Prostituierten gemacht. Ich bin sicher, dass wir dadurch auch einem Teil der Kriminalität die Grundlage entziehen.**
(Irmingard Schewe-Gerigk / Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Nach nunmehr sieben Jahren Laufzeit des Prostitutionsgesetzes kann weder von einem „gesellschaftspolitischen Meilenstein“ noch von einem „Riesenschritt zur Gleichstellung der Prostituierten“ die Rede sein (s. dazu auch den **„Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ - Prostitutionsgesetz – ProstG)**“, Januar 2007

Die mit der Legalisierung verbundenen Zielsetzungen der rot-grünen Bundesregierung waren:

- Prostituierten den ihnen bis dahin verwehrteten Zugang zur Sozialversicherung zu ermöglichen,
- die Einklagbarkeit des Lohnes zu sichern-
- kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution den Boden zu entziehen,
- bessere (möglichst wenig gesundheitsgefährdende) Arbeitsbedingungen sicherzustellen
- den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern.

Die tatsächlichen Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Zahl der Versicherungsabschlüsse von Prostituierten tendiert gegen 0.
2. Die gerichtliche Durchsetzung eines vom Kunden nicht gezahlten Entgelts wird in verschwindend geringem Maß in Anspruch genommen, d.h., sie tendiert ebenfalls gegen 0. Im Übrigen sind dem Recht auf Einklagbarkeit des Lohns wegen der in der Prostitution üblichen Vorkasse und der Anonymität der Kunden ohnehin enge Grenzen gesetzt.
3. Alle kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution bis hin zur Organisierten Kriminalität sind auch nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes unverändert geblieben.
4. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten ist nicht feststellbar. Der Konkurrenzdruck durch billige ausländische „Sexarbeiterinnen“ veranlasst viele Prostituierte, Sexualpraktiken, die ein hohes Gesundheitsrisiko einschließen und/oder herabwürdigend/menschenverachtend sind, zu akzeptieren.
5. Der Arbeitsbereich Prostitution ist weiterhin gewaltbestimmt, das heißt: Zu einem Arbeitsschutz der darin tätigen Frauen hat das ProstG nicht beigetragen.
6. Die finanzielle und personelle Situation der Beratungsstellen, die ausstiegswilligen Prostituierten Hilfe anbieten, hat sich eher verschlechtert als verbessert.

Fazit:

Das Prostitutionsgesetz hat seine Zielsetzungen nicht erreicht. Es fehlt eine klare Reglementierung, die nicht nur „konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert“, sondern auch „auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt“ und „die Verantwortung der Nachfrager (Freier) klar benennt“ (s. dazu den Bericht der Bundesregierung, S. 80).

Die Legalisierung der Prostitution hat nicht den Prostituierten, sondern den Interessen der Bordellbetreiber genutzt. Das beweist auch die seit der Legalisierung erfolgte nahezu flächendeckende Ausbreitung weiterer Bordelle, Laufhäuser oder bordellähnlicher Betriebe. Deren Besitzer können unbehindert weiterhin die schamlose Vermarktung und Ausbeutung der Ware Frau betreiben. Diese Entwicklung hat ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Etablierung von sog. Flatrate-Bordellen erreicht, in denen Frauen „zum Schnäppchenpreis“ angeboten werden.

In der parlamentarischen Debatte über das Prostitutionsgesetz sagte die GRÜNEN-Abgeordnete Schewe-Gerigk:

„Am Beginn des 3. Jahrtausends wird es für einen Staat, dessen Grundgesetz die unantastbare Würde des Menschen als oberste Maxime nennt, Zeit, die Anachronismen in der Rechts- und Sozialsituation der Prostituierten aufzuarbeiten.“

Genau das hat das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ nicht erreicht. Die oberste Maxime des Grundgesetzes, die Würde des Menschen, hat das ProstG für die Prostituierten außer Kraft gesetzt. Das zeigen

- Ausmaß und Art der sexuellen Dienstleistungen, welche nach der Legalisierung der Prostitution von den Freiern schamlos gefordert und mit denen die Prostituierten öffentlich angeboten werden
- die in den zahlreichen Freierforen im Internet veröffentlichten Abwertungen der Prostituierten
- die stigmatisierende und die Menschenwürde der Frauen missachtende Werbung in den öffentlichen Medien.

Daraus folgt:

Artikel 1 unseres Grundgesetzes gilt nicht für die Frauen in der Prostitution.

Darauf hat die Politik bislang nicht reagiert.

Das Wegsehen der Politikerinnen und Politiker ist beschämend und verantwortungslos.

Für eine grundlegende Reform des Prostitutionsgesetzes besteht dringender Handlungsbedarf.